

Jaklin Chatschadorian,
04.02.2020

STELLUNGNAHME
17/2224

A15, A19

Stellungnahme

Freie Persönlichkeitsentwicklung und Selbstbestimmung junger Mädchen sichern.

Stellungnahme zum Antrag der Fraktion der AfD, Drucksache 17/7361.

Anhörung des Ausschusses für Schule und Bildung am 5.2.2020

Dem Kopftuch kommt innerhalb der islamischen Glaubensgemeinschaft mehrheitlich eine bestimmte, die Integration verweigernde Bedeutung zu. Der Stellenwert des Kopftuches wird dem Kind ebenso wie der Frau gegenüber mit einer Gottesfigur begründet, die erfolgreich in Konkurrenz zu unseren weltlichen Gesetzen und Wertvorstellungen tritt. Hier ist ein Verbot zweckmäßig.

I. Grundlage und Bedeutung der Verschleierung

Die wichtigste Grundlage der Verschleierung von Frauen und damit auch die dem Kopftuch zugrundeliegende Bedeutung findet sich in der wertvollsten Schrift des islamischen Glaubens, dem Koran. In Sure 33 Vers 59 Satz 1f. heißt es:

„O Prophet, sag deinen Gattinnen und deinen Töchtern und den Frauen der Gläubigen, sie sollen etwas von ihrem Überwurf über sich herunterziehen. Das ist eher geeignet, dass sie erkannt und so nicht belästigt werden.“

Mit diesen Worten zeigt sich, dass es zunächst einmal um die Markierung von Frauen geht.

Muslimischen Frauen sollten sich mit mehr Stoff als nichtmuslimische Frauen kleiden, um als Muslimin erkannt und aufgrund dessen nicht belästigt zu werden.

Hier sondert sich die verschleierte Frau von ihren Geschlechtsgenossinnen ab. Sie kennzeichnet sich als „nicht verfügbar wie andere Frauen“ für sexuelle Avancen und sendet damit zwangsläufig die Botschaft aus, dass andere Frauen, Frauen ohne Kopftuch, grundsätzlich offen für jede Art der zwischengeschlechtlichen Kontaktaufnahme seien.

Diese Botschaft, der das Kopftuch im Sinne des Koran tragenden Frau, ist damit allem voran als selbstüberhöhend und damit rassistisch zu qualifizieren.

In der westlichen, freiheitlich-demokratischen Welt, in der wir uns verorten, ist keine einzige Frau „grundsätzlich frei verfügbar“ für Avancen eines Mannes, geschweige denn für Belästigungen. An dieser Stelle darf selbstverständlich keine Differenzierung nach der religiösen Zugehörigkeit der Frau erfolgen. Die Würde einer jeden Frau ist, unabhängig von ihren religiösen Überzeugungen, unantastbar.

Darüber hinaus liegt in diesem Gebot auch eine sexistisch motivierte Belastung von Frauen. Mit der Kennzeichnung durch Verschleierung wird der Frau vordergründig zwar Schutz durch die Religion angeboten. Bei näherer Betrachtung, mit Blick auf islamisch regierte Staaten ebenso wie auf konservativ-islamische Familien, zeigt sich jedoch, dass damit auch die Verantwortung für jede sexuelle Annäherung ebenso wie für jede sexuelle Belästigung ihr übertragen wird.

„Wo kein Blatt weht, da kein Wind“ ist ein klassisches Sprichwort aus dem türkischen Sprachraum, welches oft herangezogen wird, um Mädchen zu sittsamem Verhalten gegenüber Männern zu ermahnen.

An dieser Stelle ist besonders auf die individuelle Motivation und Freiwilligkeit des Tragens von Kopftüchern hinzuweisen. Das Kopftuch tragende Frauen gehören regelmäßig in konservativ-islamische Kreise. In diesen geht es regelmäßig nicht um das Individuum, sondern um islamische Werte wie Gottgehorsam, Religion, Familie, Ruf, Ehre und Gehorsam. Aus dieser Grundeinstellung erwächst eine bestimmte Erwartungshaltung gegenüber den eigenen Frauen und Mädchen, die parallel, durch das mehrheitliche Tragen in der Familie einen gewissen Gruppenzwang erzeugt. Die allgemeine, in der islamischen Welt etablierte Bedeutung des Kopftuches darf nicht mit der Begründung, eine jede Muslimin trage es aus einem anderen Grund, relativiert werden.

Individualität und Selbstbestimmung sind dem islamischen Konzept grundsätzlich fremd. Wäre dem nicht so, gäbe es die sichtbare Integrationsverweigerung, v.a. in Großstädten nicht in diesem Ausmaß. Auch der Umstand, dass regelmäßig konservative bzw. radikale Muslime von Nichtmuslimen stets „Rücksicht“ auf ihre religiösen Gefühle erwarten bzw. einfordern, zeigt, dass Individualität und Toleranz - jedenfalls nach konservativem Verständnis - nachrangig sind gegenüber der Einhaltung islamischer Gebote.

Eine Religion, die bereits von Außenstehenden die stete Achtung ihrer Gebote durch Mitmenschen (und nicht nur den Staat) verlangt, sei es, um sich einer Provokation oder Anstiftung zu sündigem Verhalten zu erwehren (als Beispiel sei an den verweigerten Handschlag gegenüber Lehrerinnen erinnert), kann es mit der Individualität der eigenen Anhänger nicht sehr ernst meinen und dürfte diese zumindest äußerst restriktiv auslegen.

Der Vollständigkeit halber sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass hier dass für Frauen gesagte erst recht für weibliche Kinder, minderjährige Mädchen grundsätzlich gilt und ein Verbot bis zum Alter der Religionsmündigkeit nach deutschem Recht nicht darüber hinwegtäuschen darf, dass unter dem Begriff „Frau“ nach islamischen Verständnis, völlig ohne Unrechtsbewusstsein, auch eine nur 9jährige, zu verstehen ist.

II. Umgang mit dem Kopftuch bei minderjährigen bzw. unter 14jährigen Mädchen

Das Kopftuch ist Zeichen der Segregation und damit ist es in freiheitlich-demokratischen Gesellschaften grundsätzlich abzulehnen. Rassismus und Sexismus sind in einer offenen, toleranten Gesellschaft konsequent abzuwehren. Rassismus und Sexismus sind nicht Ausdruck von Vielfalt.

Der Staat hat die Strahlkraft von rassistischen und/oder sexistischen Symbolen, auch zur Abwehr möglicher Eingriffe durch Private in (Grund-)Rechte Dritter zu begrenzen bzw. zu verbieten.

Die Politik hat hier nicht nur auf gesellschaftliche Veränderungen durch den Zuwachs der in Deutschland aufhältigen islamischen Religionsgemeinschaft zu reagieren, sondern vorausschauend zu gestalten, damit das bestehende Wertegerüst dieser Gesellschaft sich nicht zugunsten einer einzigen Religionsgemeinschaft, auf Kosten des Allgemeinwohls und gar zulasten einzelner Individuen verschiebt.

Wer an dieser Stelle alternativ bzw. einzig auf Aufklärung setzt, wird – jedenfalls mit dem Ziel kleine Mädchen nicht zu verschleiern – scheitern.

Kinder, die bereits unter der Altersgrenze zur Religionsmündigkeit ein Kopftuch tragen, sind nicht in der Lage, sich wirklich frei, in Abwägung eines „Für und Wider“, zu entscheiden. Hier geht es, wie bei allen minderjährigen Kindern und Kleinkindern, zunächst darum, dass zu tun, was die Eltern vorgeben, um diesen bzw. der Familie bzw. der eigenen Gemeinschaft zu gefallen und gerade nicht auszuscheren.

Den Kindern stehen regelmäßig konservative, strenge bzw. radikale Religionsanhänger als Eltern vor. Das Kinderkopftuch (unter 14 Jahren) wird jedenfalls nicht von liberalen, modernen Muslimen bzw. sog. Kulturmuslimen aufgetragen.

Konservativen, streng religiösen Eltern geht es regelmäßig nicht vorrangig darum, ihre Kinder zu verantwortungsvollen Bürgern zu erziehen, sondern um gottgefällige Gläubige. Dies gilt insbesondere für konservativ, streng-religiöse Eltern in nicht islamischen Staaten, in welchen gelebte nichtreligiöse Werte, den eigenen religiösen Werten zuwiderlaufen.

Das Argument, Kinder stark machen zu wollen, um sie pädagogisch unterstützend zu selbstbestimmten Entscheidungen – auch gegen das Kopftuch – hinzuführen, verkennt, das Ungleichgewicht der sich gegenüberstehenden Kräfte.

An der Stelle, an der nicht einmal Pädagoginnen / Sozialarbeiterinnen, denen der Handschlag verweigert wird, nicht mit dem Gott der Muslime konkurrieren können, werden die Kinder „stark gemacht“ zu Hause allein gelassen.

Die von einigen Vertretern des politischen Islam genannte Möglichkeit der Aufklärung von Eltern über religiöse Kleidungs- und Moralvorstellungen ist erheiternd.

Es stellt sich die Frage, worüber genau man die Eltern, mit anderen Worten, streng religiöse, den Koran lesende bzw. regelmäßig eine verbandsgebundene Moschee besuchende und dem dortigen Imam zuhörende Menschen aufklären will. Die Gebote zum Verschleiern der Frau sind kein Mythos, der einem sektenartigen Flügel entsprungen ist, sondern herrschende Meinung über die angemessene Positionierung der Frau.

Die islamischen Vorschriften und Vorstellungen zur Sexualmoral sind keine Erfindung Außenstehender, sondern gelebter Islam, mitten unter uns und in der gesamten islamischen Welt.

Über die Tatsache, dass 9jährige bzw. unter 14Jährige Mädchen rechtlich, gesellschaftlich wie biologisch noch keine Frauen, und damit von keinem sexuellen Interesse sind, und nicht sein dürfen, weil sie eben nur Kinder sind, bedarf hoffentlich niemand der Aufklärung.

Die Idee, an dieser Stelle die Moscheen unterstützend (gegen die Eltern, auf der Seite des Staates bzw. der Schule) einzubinden, zeugt von Realitätsferne. Etablierte Religionsverbände stehen ein für einen zumindest konservativen Islam. Moderner eingestellte Religionsverbände oder freie Moscheen sind in der Minderzahl bzw. in der islamischen Welt mitten unter uns nicht etabliert bzw. von Bedeutung.

Ein Verbot des Kopftuches mit dem Hinweis auf den Schulfrieden abzuwehren, weil gerade das Verbot stigmatisiere, pauschalisiere, Stress und Unwohlsein erzeuge oder gar jeder erreichten Integration entgegenwirke, überzeugen nicht.

Wer sich in den Schulen in NRW umschaute, vor allem in den problematischen in sog. Migrantenvierteln, wer sich mit Lehrern dieser Schulen offen unterhält, erfährt weit öfter von einem Druck, der von männlichen muslimischen Schülern gegenüber „Glaubensschwestern“ ausgeht und von der Respektlosigkeit gegenüber Lehrerinnen (ohne Kopftuch), und vermutlich äußerst selten von deutschen Nichtmuslimen, die sich zusammenrotten um ein Kopftuch von einem Kind herunterzuziehen.

Ein Verbot des sog. Kinderkopftuches mit dem Hinweis auf Integrations- bzw. Fremdenfeindlichkeit abzuwehren, ist unehrlich. Man kann die Beibehaltung rassistisch-sexistischer Traditionen und Gepflogenheiten nicht mit der Verfemung ihrer Kritik verteidigen. Man kann Integration nicht einfordern, mit dem Hinweis auf eine Art zarte Seele der Migranten. Kritikfähigkeit, d.h. das Aushalten von Kritik ist Teil der Integrationsleistung aller, die hier auf ein gemeinsames Wohl aus sind. Dazu gehört eben auch, dass die eigenen religiösen Inhalte, Überzeugungen und Gepflogenheiten nicht für jeden sakrosankt sein müssen.

Wer sich im öffentlichen Raum mit Symbolen schmückt, in deren Namen andernorts Frauen enthauptet, gesteinigt oder verklagt werden, muss sich jede sachliche Kritik gefallen lassen und sich mit dieser ebenso sachlich auseinandersetzen.

Hier mit Scheinargumenten wie „individuelle Motivation“, oder gar mit „Pauschalisierung“ oder „antimuslimischer Rassismus“ zu hantieren, schlägt nicht nur fehl. Diese Art der denunzierenden Abwehr ist als politisches Manöver zu qualifizieren.

Auch die persönliche Einschränkung des Mädchen, dass das Kopftuch in Ausführung des Wunsches der Eltern zu tragen verpflichtet ist, mit dem von den Eltern beabsichtigten Schutz vor sexuellen Übergriffen zu relativieren, ist unangemessen.

Das Kopftuch soll schließlich nicht (nur) vor sexuellen Übergriffen eines etwa gleichaltrigen Jungen schützen, sondern auch vor der harmlosen Kontaktaufnahme, vor Flirtversuchen ebenso wie vor einer platonischen Freundschaft zu diesem. Zudem soll es vor der zu großen Nähe zu Mädchen, denen der Flirt und die Freundschaft zu Jungen erlaubt ist, schützen. Genau das wird regelmäßig beim Hinweis auf die guten Absichten der Eltern unterschlagen.

Der in diesem Zusammenhang oft erwähnte Hinweis auf den Schutz vor ernsthaften sexuellen Übergriffen, etwa durch Erwachsene und/oder gegen den Willen des jeweiligen Mädchens, ist unangemessen und unehrlich.

Einerseits lässt sich kein kriminell motivierter Täter von einem „Stück Tuch“ aufhalten. Hier geht es schlimmstenfalls um strafrechtliche Fragen für die letztlich der Staat verantwortlich ist. Andererseits sollte kein Mädchen, nur weil es kein Kopftuch trägt, gefährdeter sein als eines, das das Kopftuch trägt.

Die Neutralität des Staates gegenüber allen Religionen bedeutet nicht, dass jede Religion sich ungeachtet der Grundrechte Dritter schrankenlos zu verwirklichen berechtigt ist.

Die Einschränkung bestimmter religiöser Traditionen durch den Staat ist grundsätzlich möglich. Dies gilt erst recht, wenn eine Konkurrenz mit Grundrechten Dritter zu befürchten ist. Hier dem Staat eine unerlaubte Deutungshoheit über die islamischen Glaubenslehre vorzuwerfen ist unangemessen.

Die religiöse Lebensweise von konservativen, strengen Muslimen, in der das Tragen des Kopftuches bei unter durch die Eltern vorgegeben wird, darf mit Blick auf den Schutz der Mädchen, mit Blick auf die Behinderung in ihrer Entwicklung zu einem freien Individuum, und mit Blick auf die gesamtgesellschaftliche Segregation jedenfalls in Schulen und im öffentlichen Raum, nicht akzeptiert werden.

Wer, wie etwa der Landesintegrationsrat NRW darauf besteht, dass diese Lebensweise akzeptiert werden müsse, offenbart ungewollt, dass die alternativ zum Verbot aufgestellte Aufklärungsabsicht lediglich kosmetischer Natur ist.

Ein Verbot des Kopftuches, im Besonderen für minderjährige Mädchen, ist zwingend. Es beseitigt gerade im Raum „Schule“ die Dichotomie der Schüler in Gläubige – Ungläubige, Ehrenhafte – Ehrlose, Bessere – Schlechtere und gibt Kindern die Chance, sich frei zu entwickeln. Es zeigt im Besonderen den männlich-muslimischen Klassenkameraden, dass sie hier kein Mitspracherecht haben.

Für die Entwicklung zu einer funktionierenden Gemeinschaft, ist es wichtig, wenn ihre Mitglieder sich von Anfang an, im Kindesalter – in einem ersten Schritt optisch – auf Augenhöhe begegnen.